

Bekanntmachung

Widmung der Straße
Am Sophienhafen

Die in der Gemarkung Halle, Flur 12 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.
Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o. g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen. Der südlich gelegene Teil ab Hafestraße Nr. 29 bis zum Ende des Grundstücks Am Sophienhafen Nr. 6 ist auf einer Länge von ca. 93 m nur für den Fußgänger- und Radverkehr zugelassen.

Die öffentliche Straße Am Sophienhafen beginnt nördlich des Hauses Hafestraße Nr. 29 und führt in nordöstliche Richtung. Nach ca. 102 m führt die Straße in nordwestliche Richtung und trifft dort auf einen weiteren Teil der öffentlichen Straße Am Sophienhafen. Dieser beginnt am Ende des Grundstücks Am Sophienhafen 2 und endet in nordöstlicher Richtung nach dem Grundstück Am Sophienhafen 16. Die öffentliche Straße umfasst die Flurstücke 1809 und 1819. Ihre Gesamtlänge beträgt ca. 361 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt ab Veröffentlichung während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, für 14 Tage zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), 23. Januar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 17.12.2014 beschlossene Widmung der Straße Am Sophienhafen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 23. Januar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Ankündigung der Einziehung einer Teilfläche der Querfurter Straße

Es ist beabsichtigt, eine in der Gemarkung Wörlitz, Flur 6 der Stadt Halle (Saale) gelegene Teilfläche der Querfurter Straße aufgrund des Wegfalls ihrer Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Die Teilfläche befindet sich im südlichen Bereich der Querfurter Straße, ca. 41 m ab der Kreuzung Wernigeröder Straße in süd-östlicher Richtung. Die einzuziehende Fläche verläuft auf einer Länge von ca. 105 m bis zum Ende der Straße.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Teilfläche der Querfurter Straße liegt in der Zeit vom 11.02.2015 bis 11.05.2015 während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale) in der 6. Etage, Zimmer 650 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle (Saale), 23. Januar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 17.12.2014 zur Einziehung einer Teilfläche der Querfurter Straße wird die Absicht dieser Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 23. Januar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Einziehung von Teilflächen der Straßen Am Brunnen und Am Hügel, gelegen am Grundstück Am Brunnen 6 (Freiwillige Feuerwehr Dölau)

Die in der Gemarkung Dölau, Flur 2 gelegenen Teilflächen der öffentlichen Straßen Am Brunnen und Am Hügel werden aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) eingezogen.

Die einzuziehenden Teilflächen befinden sich an dem Grundstück Am Brunnen 6 auf Teilflächen der Flurstücke 209 und 325. Ihre Größe beträgt ca. 458 m².

Das Landesverwaltungsamt als Straßenaufsichtsbehörde hat der Einziehung mit Verfügung vom 17.12.2014 zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt (ERVVO LSA) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Halle (Saale), 23. Januar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26.11.2014 beschlossene Einziehung von Teilflächen der Straße Am Brunnen und der Straße Am Hügel, gelegen am Grundstück Am Brunnen 6 (Freiwillige Feuerwehr Dölau) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 23. Januar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Ankündigung der Einziehung von Verkehrsflächen im Bereich Steg

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Halle, Flur 14 der Stadt Halle (Saale) gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich zwischen Lange Straße, Steg und Mauerstraße aufgrund des Wegfalls ihrer Verkehrsbedeutung gemäß § 8 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) einzuziehen.

Die durch die Verkehrsflächen im Bereich Steg erschlossenen Wohngebäude wurden im Rahmen des Stadtbauabgesprochen. Die noch vorhandene Steg-Galerie wird nicht mehr genutzt. Eine über die Erschließungsfunktion hinausgehende Funktion obliegt den Verkehrsflächen nicht, so dass die Verkehrsbedeutung mit dem Abbruch bzw. der Sperrung entfallen ist.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA (Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsflächen im Bereich Steg liegt in der Zeit vom 11. Februar 2015 bis 11. Mai 2015 während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr, bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bauen, Abt. Straßenverwaltung, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale)

in der 6. Etage, Zimmer 650 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können bei der Stadt Halle (Saale) innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Halle (Saale), 23. Januar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 17.12.2014 zur Einziehung von Verkehrsflächen im Bereich Steg wird die Absicht dieser Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 23. Januar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Erteilung der Genehmigung

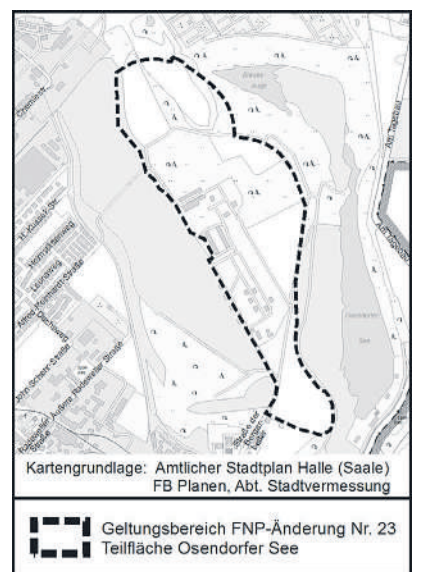
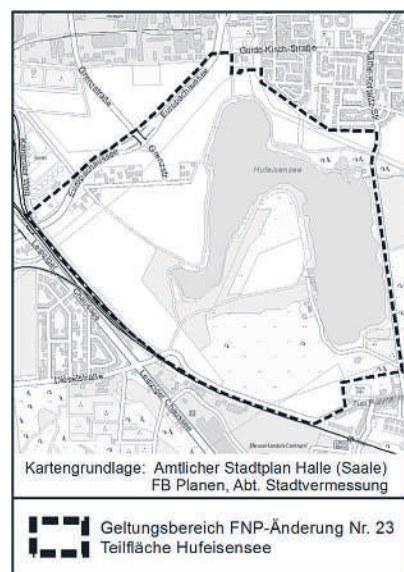
Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2014 die Änderung des Flächennutzungsplans, lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“, beschlossen (Beschluss-Nr. V/2014/12807) und diese Änderung ist mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 14.01.2015, Az.: 204.1-21101-23.Ä/HA/000, nach § 6 Abs. 1 BauGB mit einer Auflage genehmigt worden. Gemäß der Auflage des Landesverwaltungsamtes wurde die Sonderbaufläche (Hotel), für die kein Anschluss an eine zentrale Abwasserentsorgung erfolgen soll, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB in dem Änderungsplan Teilfläche Hufeisensee entsprechend gekennzeichnet.

Die Flächennutzungsplanänderung umfasst zwei Teilflächen, die Teilfläche „Hufeisensee“ und die Teilfläche „Osendorfer See“.

Die Teilfläche „Hufeisensee“ befindet sich im Osten der Stadt Halle (Saale) in den Stadtteilen Büschdorf sowie Kanena/Bruckdorf. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Karte 1 erkennbar. Die Größe der Fläche des Geltungsbereiches beträgt 306,6 ha.

Die Teilfläche „Osendorfer See“ befindet sich im Südosten der Stadt Halle (Saale) im Stadtviertel Radewell/Osendorf. Die genaue Abgrenzung ist in der Karte 2 erkennbar. Die Größe der Fläche des Geltungsbereiches beträgt 96,7 ha.



In der Teilfläche Hufeisensee werden im Zuge der Änderung im Wesentlichen eine Grünfläche mit Versorgungsfunktion und der Zweckbestimmung Golfanlage, dem Golf zugeordnete Sonderbauflächen sowie auf der Innenkippe eine Sonderbaufläche Wasser-sport und am Südufer des Sees eine Sonderbaufläche Erholung, Camping dargestellt.

In der Teilfläche Osendorfer See werden die im Geltungsbereich liegenden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft und als Fläche für Wald dargestellt.

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB kann jedermann die Änderung des Flächennutzungsplans lfd. Nr. 23 und die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Planen der Stadt Halle (Technisches Rathaus, Hansering 15, 5. Obergeschoss, Zimmer 519) während der folgenden Dienststunden Mo./Mi./Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Di. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Halle (Saale) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist die Erteilung der Genehmigung gemäß § 8 Absatz 7 KVG LSA i. V. m. § 8 Absatz 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Halle (Saale), 3. Februar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 25.06.2014 die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 23 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee und Osendorfer See“, Vorlage-Nr. V/2014/12807, beschlossen und diese Änderung ist mit Verfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 14.01.2015, Az.: 204.1-21101-23.Ä/HA/000, nach § 6 Abs. 1 BauGB mit einer Auflage genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Halle (Saale), 3. Februar 2015



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anzeigen

Mineralölhandel
Ihr Spezialist!
Jänicke
Diesel · Heizöl
Inh. Burkhard Weiße
Büro Sennewitz: (034606) 221 29
Büro Halle: (0345) 522 70 28

Wir finden den richtigen Käufer für Ihr Haus!
auch am Wochenende
RUFEN SIE UNS AN!
(0345) 52 50 93 00
K. KLEIN
www.klein-immo-halle.de Mühlweg 14